Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sorbischer Dorfverein "Domizna" Crostwitz, in sorbischer Sprache Serbske wjesne towarstwo "Domizna" Chrósćicy.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Crostwitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der dörflichen Gemeinschaft, der kulturellen Traditionen des Dorfes einschließlich der Pflege der sorbischen Sprache und des sorbischen Brauchtums als auch die Förderung des Engagements der Bürger für Natur und Heimat.
- (3) Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Veranstaltungen wie: Dorffeste, Vorträge, sportliche Wettkämpfe, Besuch von Konzert- und Theaterveranstaltungen, Wanderungen, Kinderfeste sowie Pflegemaßnahmen zur Gestaltung des Dorfbildes.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht im Verein aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Vereinskassierer
 - dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Sollten die Vereinsmitglieder mit der Arbeit einzelner Vorstandsmitglieder nicht mehr einverstanden sein, können diese zur Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ansonsten bleiben Vorstandsmitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (2) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

 Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines sind jeweils einzelvertretungsberechtigt der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemäß
- (3) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
 - den Geschäftsbericht des Vorstandes zu bestätigen
 - den Vorstand zu entlasten

§ 26 BGB.

- die Mitglieder des Vorstandes zu wählen
- Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Geleitet wird sie vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Crostwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 2003 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Am 18.02.2012 und 25.01.2013 wurden in den Mitgliederhauptversammlungen einzelne Änderungen der Satzung beschlossen.